

RS Vwgh 1998/7/1 98/12/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

MSchG 1979 §15 Abs1;

Rechtssatz

Die zuständige Dienstbehörde hat einer Beamtin mit Bescheid den beantragten Karenzurlaub nach § 15 Abs 1 erster Satz MSchG 1979 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren. Die Gewährung umfaßt auch - nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen - die kalendermäßige Festlegung des Karenzurlaubes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120149.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at